



-- **Vertraulichkeitsvereinbarung bezüglich des Praxissemesters**

der/des Studierenden

.....

Matrikel Nr., Studiengang

durchgeführt im Unternehmen

.....

nachfolgend „Vertragspartner“ genannt

Die Hochschule Ulm, vertreten durch den Dekan der zuständigen Fakultät, sowie der für die Betreuung und Begutachtung des vorstehend bezeichneten Praxissemesters beauftragte

Professor

nachstehend „Prüfungsbeauftragte“ genannt,

verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner, alle firmen- bzw. betriebsinternen Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Betreuung und Begutachtung des Praxissemesters zugänglich gemacht werden, oder die sie vom Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter bei ihm zu schützen und nur für Zwecke im Rahmen des Vorhaben zu verwenden, so lange zwischen den Vertragsparteien nicht anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Dies gilt explizit nicht für die im schriftlichen Praxissemestersbericht niedergelegten Informationen, es sei denn, ein Teil des Dokuments wurde als „geheimer Teil“ ausgewiesen und darüber im Rahmen dieser Vereinbarung eine Sperrvermerksvereinbarung zwischen Prüfungsbeauftragten und Vertragspartner abgeschlossen.

Das Thema des Praxisprojekts, der „allgemeine Teil“ des Praxissemesterberichts sowie der Inhalt des mündlichen Berichts des Studierenden über das Praxissemester unterliegen nicht der Geheimhaltung, ansonsten ist eine Genehmigung/Anrechnung des Praxissemesters nicht möglich.

Sollte im Rahmen des Prüfungsverfahrens das Hinzuziehen weiterer aufgrund von Hochschulgesetz oder Prüfungsordnung befugter Prüfungsbeauftragter notwendig sein (z.B. Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses oder der Hochschulleitung), so sind diese ebenfalls in diese Vereinbarung mit einzubeziehen und dem Vertragspartner zu nennen.

Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,

1. die den Prüfungsbeauftragten nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren,
2. die die Prüfungsbeauftragten nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten,
3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag erhaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die die Prüfungsbeauftragten nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet haben.

Diese Vereinbarung tritt am (i.d.R. der Beginn des Praxissemesters) in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum (i.d.R. bis zum Termin der Rückgabe des Praxissemesterberichts an den Studierenden), wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich der Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis drei Jahre nach Ende der Laufzeit fort dauern.

Haftungsansprüche des Vertragspartners gegenüber der Hochschule und den Prüfungsbeauftragten aufgrund von Verstößen gegen diese Vereinbarung können nur dann geltend gemacht werden, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Vertragspartner nachgewiesen werden. Eine Notwendigkeit zur Aufbewahrung von Unterlagen in einem Tresor besteht nicht.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Schiedsort ist Ulm. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

....., den

Ulm, den

Ulm, den

für den Vertragspartner

Prüfungsbeauftragter

Dekan der zuständigen
Fakultät

Sperrvermerksvereinbarung

Der Prüfungsbeauftragte bestätigt, dass er davon Kenntnis erhalten hat, dass das als „geheimer Teil“ des Praxissemesterberichts ausgewiesene und gekennzeichnete Dokument sowie die darin enthaltenen vertraulichen Daten des Vertragspartners der Geheimhaltung unterliegen.

Dieser „geheime Teil“ des Praxissemesterberichts darf weiteren Personen nicht zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung des „geheimen“ Teils – auch nur auszugsweise – sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Vertragspartners nicht gestattet. Eine Notwendigkeit den „geheimen Teil“ in einem Tresor zu verschließen, besteht jedoch nicht.

Ulm., den

Ulm, den

Prüfungsbeauftragter

Gegebenenfalls weiterer
Prüfungsbeauftragter